

## Statkraft zum Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems

Eine umfassende Neugestaltung des Ausgleichsenergiepreissystems ist nicht akut erforderlich. Jedoch können bestehende Regelungen und Anreize effizienter und transparenter gestaltet werden. Das Ausgleichsenergiepreissystem sollte nicht mit künstlichen Pönalen verschärft werden, es kann aber marktkonformer gestaltet werden.

Das Ausgleichsenergiesystem ist komplex und muss als Gesamtsystem bewertet werden. Deshalb warnt Statkraft davor, nur einige Elemente des Systems zu betrachten, ohne die Auswirkungen auf das Gesamtbild zu berücksichtigen.

Insbesondere ist es wichtig, dass der Ausgleichsenergiepreis (AEP) ein marktgerechter Preis ist, der auch Knappheit widerspiegelt. Der AEP ist nur einer der Preise des Strommarktes. Alle Preise der anderen Segmente des Strommarktes (Terminmärkte aber auch Day Ahead und Intraday-Märkte) beinhalten eine Erwartung hinsichtlich der Höhe des AEPs. Die Erwartung, dass physikalischer Knappheit auftreten kann und, dass damit sehr hohe AEP gebildet werden können, führt dazu, dass Knappheitspreise am Terminmärkten und Day-Ahead Markt auftreten können. Ebenso bewirkt eine Anpassung des AEPs mit künstlichen Pönalen, eine Verzerrung der Preise am Termin-, Day Ahead und Intraday Markt. Dies sollte vermieden werden. Auch die Maßnahme 1 des Weißbuches („Freie Preisbildung am Strommarkt garantieren“) erfordert, dass der AEP marktgerecht zur Stunde kommt. Die Ausgleichsenergiepreis-systematik sollte kein Instrument für Kostenumwälzung sein, und sie sollte marktgerechte Preissignale setzen.

### **1. Einpreisung der Kosten der Regelleistungsvorhaltung**

Eine Umlage der Vorhaltekosten über die Ausgleichsenergiepreise lehnt Statkraft ab. Eine entsprechende Änderung des § 8 Stromnetzzugangsverordnung zur Vorbereitung auf diese Umstellung wird nicht unterstützt. Für eine Einpreisung gibt es auch keinen rechtfertigenden Grund. Zudem steht dies im Gegensatz zur freien Preisbildung, die mit dem Strommarktgesetz garantiert werden soll.

Mit den bisherigen Anpassungen des Ausgleichsenergie-Preissystems und den Verbesserungen in der Bilanzkreisbewirtschaftung konnte die Menge an beanspruchter Ausgleichsenergie deutlich reduziert werden. Dies zeigt, dass das

bestehende System funktioniert. Das erkennt auch die BNetzA so an. Es besteht somit keine akute Notwendigkeit, dieses System anzupassen.

Die vorgeschlagene Umwälzung der Vorhaltekosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen ist nicht marktgerecht und es verzerrt die Preisbildung am Strommarkt. Stattdessen sollte es bei der bisherigen Umlage über die Netzentgelte bleiben.

Wenn Bilanztreue nicht *verschärft* aber marktgerecht *verbessert* werden sollte, sollte überlegt werden ein marktorientiertes System einzuführen. Nur ein marktbasierendes Ausgleichsenergiepreissystem spiegelt im Gegensatz zum heutigen System den Wert der elektrischen Arbeit wirklich wieder und kann damit die richtigen Preissignale abgeben. Die heutige Ausgleichsenergiepreissystematik ist eine Durchschnittsbepreisung. Durchschnittspreise haben den Nachteil, dass die Ausgleichsenergiepreise zu moderat sind. Stattdessen sollte die Einführung einer Marginalbepreisung erwogen werden. Dieser Ansatz ist in mehreren EU Mitgliedstaaten etabliert. Zum Beispiel sollte die Erfahrungen im VK analysiert werden.

Eine andere Möglichkeit einer „marktgerechten Verbesserung der Bilanztreue“ wäre, grundsätzlich den Intradaypreis (z.B. der ID3) als Bezugspreis zu nehmen. Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt aussehen:

Wenn der ÜNB hochregelt:  $AEP_{neu} = \text{maximum (ID3, AEP)}$

Wenn der ÜNB abregelt:  $AEP_{neu} = \text{minimum (ID3, AEP)}$

## **2. Umgang mit Nulldurchgängen**

### **Übergangslösung:**

Zur Vermeidung extrem hoher Ausgleichsenergiepreise bei Nulldurchgängen muss schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden. Statkraft unterstützt deshalb die Erarbeitung einer Übergangslösung durch die Strombranche und wirkt hieran mit. Das derzeit diskutierte linearisierte Stufenmodell wird favorisiert.

Der Kompromiss sollte jedoch keine dauerhafte Lösung sein, sondern mittelfristig durch klare Regeländerungen ersetzt werden.

### **Dauerhafte Lösung:**

Auch für einen finalen Umgang mit Nulldurchgängen ist es wichtig, den Wert der elektrischen Arbeit zu finden. Wenn die ÜNBs für eine Viertelstunde mit ähnlichen Mengen sowohl hoch- als auch abgeregelt haben, haben die Preise dieser Abufmengen keine Bedeutung, weil der Markt insgesamt ausgeglichen war. Ein

guter Indikator wäre dann zum Beispiel die Mitte der Angebotskurve von allen Regelarbeitsgeboten.

Natürlich müssen die ÜNBs in der Lage sein, alle Kosten (sowohl für das Hoch- als Abregeln) zu decken (unter der Annahme, dass die ÜNBs effizient gehandelt haben). Aber dies soll nicht dazu führen, dass der AEP mit künstlichen Eingriffen bestimmt wird.

### **3. Intraday-Preis als Bezugspreis ersetzen**

Der Stundenpreis des Intraday-Handels wurde in der Vergangenheit als Bezugspreis gesetzt, da im Intraday-Viertelstunden-Handel die Liquidität nicht ausreichte. Dies hat sich in den vergangenen Monaten grundsätzlich geändert. Eine Umstellung des derzeit verwendeten, mengengewichteten, stündlichen Intraday Indexes wird deshalb sehr begrüßt.

Als alternativen Bezugspreis befürwortet Statkraft den mengengewichteten, viertelstündlichen Intraday Index. Die Viertelstunde ist die Basiseinheit für die Ausgleichsenergie. Mit einer Umstellung auf diesen Index würde man das System vereinheitlichen.

Noch marktgerechter wäre das Abstellen auf den neuen durchschnittlichen Wert der letzten drei Stunden (ID3-Preisindex der EPEX SPOT). Denn der Preis der Geschäfte, die kurz vor der Lieferung geschlossen werden, spiegelt den Preis der Ausgleichsenergie besser wieder als ältere Geschäfte.

Wenn ein Regelarbeitsmarkt eingeführt würde, könnte dieser Markt einen Bezugspreis für die Bilanzkreisverrechnung bieten.

Gegen die Ableitung eines alternativen Bezugspreises aus der neuen Day-Ahead-Viertelstundenauktion der EPEX SPOT oder aus einem Maximalpreis aus verschiedenen Bezugspreisen bestehen erhebliche Bedenken. Im ersten Fall wäre der Bezugspreis zu weit vom Lieferzeitpunkt entfernt, im zweiten Fall besteht die Gefahr, dass für die Marktakteure Fehlanreize gesetzt werden.

### **4. Weitere Verbesserungen des Bilanz- und Ausgleichenergiepreissystems:**

**Überwachung des Bilanz- und Ausgleichenergiepreissystems:** Eine kontinuierliche Überwachung des Bilanz- und Ausgleichenergiepreissystems durch BMWi und BNetzA wird grundsätzlich begrüßt.

- Insbesondere sollten Anreize für Verteilnetzbetreiber geschaffen werden, die Differenzbilanzkreise bestmöglich zu bewirtschaften.

- Die Verteilnetzbetreiber sollten die Bilanzkreisbewirtschaftung der Differenzbilanzkreise an Marktakteure ausschreiben.
- Zudem wird heute ein großer Teil der Erzeugung aus erneuerbaren Energien von den Übertragungsnetzbetreibern vermarktet. Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass eine Vermarktung im Wettbewerb erfolgt, z.B. durch eine verpflichtende Ausschreibung der Vermarktung des EEG-Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber.

**Knappheitspreise während Aktivierung der Kapazitätsreserve und Brown-outs:**

Sowohl bei knappheitsbedingtem Lastabwurf als auch bei Aktivierung der Kapazitätsreserve sollte der Wert nicht gelieferter Energie („Value of Lost Load, VoLL“) den AEP bestimmen. Marktteilnehmer müssen am Intraday Markt in der Lage sein, bis zu diesem Preis zu handeln und Gebotslimits sollten deswegen dementsprechend erhöht werden.

Der VoLL sollte abgeschätzt und festgelegt werden und z.B. alle fünf Jahre überprüft werden. Dieser sehr hohe Wert ist ein sehr starker und sinnvoller Anreiz zur Bilanzkreistreue.

**Schaffung von Transparenz:** Sämtliche vom Übertragungsnetzbetreiber eingesetzte Maßnahmen sollten künftig vollständig veröffentlicht werden. Vor allem muss das Zustandekommen des Ausgleichsenergiepreises für jede Abrechnungsperiode, d.h. Viertelstunde, transparent nachvollziehbar sein. Aufgrund von Netzengpässen im deutschen Übertragungsnetz kann es vorkommen, dass Kraftwerke in bestimmten Regelzonen keine Regelleistung mehr erbringen dürfen. Der Übertragungsnetzbetreiber weicht dann von der Merit-Order-Liste ab und ruft ein teureres Kraftwerk, statt des nächst-teureren ab. Das führt zu unerwartet und für den Bilanzkreisverantwortlichen nicht nachvollziehbaren höheren Ausgleichsenergiepreisen, die von diesem beglichen werden müssen.

- Nicht nachvollziehbar ist heute, nach welchem System die Abregelung erfolgt. Die Regelungen für die Auswahl der Kraftwerke, die für den Regelenergieabruf aktiviert werden und auch die daraus resultierende Berechnung der Ausgleichsenergiepreise sollten zeitnah ausgewiesen werden.